

880.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2
Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Vorhaben der Firma Schilling GbR)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage, zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in Preist, Fahrweg, Flur 14, Flurstück 23, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/082/2008) Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma Schilling GbR Biogas, Kornmarktstraße 1, 54664 Preist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1, Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 21. Januar 2009

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Bernhard D r a b n e r

881.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2
Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Vorhaben des Herrn Christian Graf)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in 54518 Altrich Flur 20 Flurstücke 7, 8 und 9, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/05/2009) Betreiber der o.g. Anlage ist Herr Christian Graf, Zum Bühl 2, 54518 Altrich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 26. Januar 2009

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Bernhard D r a b n e r

Hochschulen

882.

**Ordnung zur Aufhebung
der Diplomprüfungsordnung
im Studiengang „Maschinenbau“
des Fachbereiches Ingenieurwesen
der Fachhochschule Koblenz**

Vom 9. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-

SchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz am 25. November 2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau vom 13. März 1998 (StAnz. 14. April 1998, Nr. 12, Seiten 505 - 514 und 22. Juni 1998, Nr. 21 Seite 882) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Dezember 2008, Az.: 9526-1 Tgb Nr. 3230/08, genehmigt.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung in dem Studiengang Maschinenbau vom 13. März 1998 (StAnz. 14. April 1998, Nr. 12, Seiten 505 - 514 und 22. Juni 1998, Nr. 21 Seite 882) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

Studierende des Diplomstudiengangs Maschinenbau können das Studium nach der in § 1 genannten Diplomprüfungsordnung beenden. Diese Regelung gilt bis einschließlich Sommersemester 2011.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Koblenz, den 9. Januar 2009

Fachhochschule Koblenz
Der Dekan
des Fachbereiches Ingenieurwesen

883.

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
des Fachbereiches Angewandte
Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
in Germersheim**

Vom 19. Dezember 2008

Das Studierendenparlament des Fachbereiches Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim hat aufgrund § 108 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 12. November 2008, Aktenzeichen 9516-52 332-2/40, genehmigt; sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereiches Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 11. Juni 1982 (StAnz. S. 614), geändert durch Änderung der Beitragsordnung vom 28. Februar 1986 (StAnz. S. 321), vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 701), vom 2. September 1994 (StAnz. S. 1006), vom 4. Februar 1998 (StAnz. S. 294), vom 29. Dezember 1999 (StAnz. S. 136), vom 8. Mai 2002 (StAnz. S. 1219), vom 24. Februar 2003 (StAnz. S. 855), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Semester 25,00 EUR.

(Darin enthalten ist der Beitrag von 15,00 EUR zur Finanzierung des Semester-tickets.)“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/10.

Germersheim, den 19. Dezember 2008

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Grace Tjani T y n e
1. Vorsitzende
des AstA FASK Germersheim

884.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Erziehungswissenschaft (Kernfach)**

Vom 13. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches I der Universität Trier am 26. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Januar 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr. 118/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I der Universität Trier den Akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Gliederung des Studiums,
Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft wird als Kern- und Nebenfach angeboten.
- (2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sind in Anhang 1 geregelt.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Kernfach 62 SWS (=122 LP). Hinzu kommt die Absolvierung eines Praktikums im Umfang von 10 LP und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die angebotenen verpflichtenden Module im Kernfach 122 LP,
2. die Bachelorarbeit: 12 LP.
3. Studierende des Kernfaches müssen je ein Modul im Umfang von 12 LP aus drei verschiedenen Fremdfächern besuchen und erfolgreich abschließen, wobei ein Modul aus der Soziologie und eines aus der Psychologie belegt werden muss. Das dritte Modul muss aus einer Reihe von kooperierenden Fremdfächern gewählt werden (zu den Kombinationsmöglichkeiten vgl. § 3 (2)).
4. Das Praktikum (10 LP) sollte im vierten Fachsemester absolviert werden. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Verlauf des sechsten Fachsemesters geschrieben.

- (2) Das für Fremdfächer offene Wahlfach im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft umfasst ein Modul im Umfang von 8 SWS/12 LP, das sich aus den folgenden Veranstaltungen zusammensetzt: eine Vorlesung aus dem Einführungsmodul I; ein Seminar aus dem Modul Sozialpädagogik IV; ein Seminar aus dem Modul Weiterbildung V; eine Vorlesung aus dem Modul Allgemeine Erziehungswissenschaft IX. Das Modul des Wahlpflichtfaches wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

- (3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Auf-

gaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder vom dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich I übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Pädagogik des Fachbereichs I.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

- (2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt oder wird den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidaten oder Kandidatinnen) durchgeführt.

- (2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung eine Stunde. In begründeten Fällen kann eine abweichende Zeit festgelegt werden.

- (2) Für die Anfertigung einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von in der Regel vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung.

- (2) Bei einem Bachelorstudium mit der Kombination von Kern- und Nebenfach ist die Bachelorarbeit im Kernfach anzufertigen.

- (3) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 13. Januar 2009

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2)**Liste der wählbaren Fächer für den Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft**

Kooperierende Fächer für die im Kernfach verpflichtenden drei Module aus Fremdfächern:

Fach Soziologie
Fach Psychologie
Fach Philosophie
Fach Rechtswissenschaft

Der Studiengang ist als Nebenfach mit allen Kernfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Kernfach des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft.

Anhang 2**Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

„keine“

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Veranstaltungen im Kernfach in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 62 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Einführung in die Erziehungswissenschaft: Bedingungen des Wissens und der Wissenschaft	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul II Einführung in die Erziehungswissenschaft: Erziehung, Bildung, Sozialisation	2 Semester	8	18 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul III Methoden der empirischen Forschung in der Erziehungswissenschaft	2 Semester	7	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul IV Sozialpädagogik: Theorie, Geschichte und Wandel des sozialpädagogischen Feldes	2 Semester	7	14 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul V Weiterbildung: Geschichte, Organisation und Struktur der Weiterbildung	2 Semester	7	14 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VI Allgemeine Erziehungswissenschaft: Theorien der Kultur und des Sozialen	2 Semester	7	14 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VII Sozialpädagogik: Care Crisis. Betreuung, Erziehung und Bildung in früher Kindheit	2 Semester	7	14 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VIII Weiterbildung: Berufliche Kompetenzentwicklung in gesellschaftlichen, institutionellen und pädagogischen Kontexten	2 Semester	7	14 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul IX Allgemeine Erziehungswissenschaft: Symbolische Ordnungen – Bildung, Lernen, Verstehen	2 Semester	7	14 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Fremdfachmodul Psychologie	3 Semester		12 LP	Klausur
Fremdfachmodul Soziologie	2 Semester		12 LP	Klausur
Fremdfachmodul Philosophie, BWL, Rechtswissenschaft	2 Semester		12 LP	Klausur
Praktikumsmodul	1 Semester		10 LP	Hausarbeit, Präsentation, Praktikumsbericht

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Erziehungswissenschaft.

3. Verpflichtende Praktika

Im Verlauf des Studiums muss ein Praktikum absolviert werden (10 LP).